

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 80/2018



Veröffentlicht am: 04.10.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 04.06.2014

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement“ vom 04.06.2014 erlassen:

Artikel I

1. Änderungen in einzelnen Paragraphen:

Alt:	Neu:
<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht-, Wahlpflicht-, sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements im Umfang von 50 CP.b) Differenzierungsbereich im Umfang von 10 CP. Studierende mit Abschluss des B. Sc. Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder eines entsprechenden Studienganges absolvieren vertiefende fachwissenschaftliche Studienleistungen im Rahmen des vorhandenen Lehrangebotes oder in ihrer beruflichen Fachrichtung. Studierende mit abgeschlossenem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder entsprechendem Abschluss absolvieren das Modul „Grundlagen der Berufspädagogik“.c) Ein Schwerpunktstudium nach Wahl im	<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben. Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht-, Wahlpflicht-, sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements im Umfang von 50 CP.b) Differenzierungsbereich im Umfang von 10 CP. Studierende mit Abschluss des B. Sc. Berufsbildung bzw. Beruf und Bildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder eines entsprechenden Studienganges absolvieren vertiefende fachwissenschaftliche Studienleistungen im Rahmen des vorhandenen Lehrangebotes oder in ihrer beruflichen Fachrichtung. Studierende mit abgeschlossenem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder entsprechendem

<p>Umfang von 30 CP in:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Betriebliches Management bb) Arbeit-Technik-Bildung cc) Organisations- und Personalentwicklung dd) Fachwissenschaftliche Spezialisierung <p>d) Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 30 CP.</p> <p>e) Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester.</p> <p>(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.</p>	<p>Abschluss absolvieren das Modul „Grundlagen der Berufspädagogik“.</p> <p>c) Ein Schwerpunktstudium nach Wahl im Umfang von 30 CP in:</p> <ul style="list-style-type: none"> ee) Betriebliches Management aa) Arbeit-Technik-Bildung bb) Organisations- und Personalentwicklung cc) Fachwissenschaftliche Spezialisierung <p>d) Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 30 CP.</p> <p>e) Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester.</p> <p>(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.</p>
<p>§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schnellstmöglich und innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.</p> <p>(2) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.</p>	<p>§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schnellstmöglich und innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.</p>

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Auf Wunsch des Studierenden erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s. Anhang der Studien- und Prüfungsordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:

- Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements
- Differenzierungsbereich
- Schwerpunktstudium

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller jeweils einbezogenen Modulnoten.

(6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s. Anhang der Studien- und Prüfungsordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die Geprüften mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreichen (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Geprüften des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der/die Geprüfte mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die

Modulprüfungen, Fachnoten, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Bei einer Durchschnitts-	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich	gut
von 2,6 bis einschließlich	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze aller Geprüften addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:

- Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements
- Differenzierungsbereich
- Schwerpunktstudium

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller jeweils einbezogenen Modulnoten.

(6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von Modulprüfungen, Fachnoten, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Bei einer Durchschnitts-	Prädikat
Besser und 1,2	Mit Auszeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich	gut
von 2,6 bis einschließlich	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(7) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag

§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von

<p>kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen.</p> <p>(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.</p> <p>(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.</p>	<p>Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen.</p> <p>(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.</p> <p>(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.</p>
--	--

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement“ immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.09.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.09.2018.

Magdeburg, 21.09 2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
 Rektor
 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg